

## I. Änderung

### der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rümmelsheim vom 20.11.2001

Der Ortsgemeinderat von Rümmelsheim hat am 16.10.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

#### § 14

#### Wahlgrabstätten

Absatz 1) erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten bestimmt wird.  
Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

#### § 15

#### Urnengrabstätten

Absatz 3) erhält folgende Fassung:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätte, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

55452 Rümmelsheim, den 20.11.2001  
Ortsgemeinde Rümmelsheim

Fastner  
Ortsbürgermeister

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und der Einberufung und Tagesordnung des Ortsgemeinderates Rümmelsheim (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung Rümmelsheim geltend gemacht worden sind.

55452 Rümmelsheim, den 20.11.2001  
Ortsgemeinde Rümmelsheim

Fastner  
Ortsbürgermeister